

Stand: Juni 2023

## Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden

Solange das Kind für einen Beruf ausgebildet wird, kann Kindergeld auch **über das 18. Lebensjahr** hinaus bis zum **vollendeten 25. Lebensjahr** gezahlt werden. Darunter ist die Ausbildung für einen künftigen Beruf zu verstehen. Hierbei werden alle Ausbildungsmaßnahmen anerkannt, die es dem Kind ermöglichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zu erlangen, die es als Grundlagen für die Ausübung seines angestrebten Berufs benötigt. Eine ernsthafte Vorbereitung auf das Berufsziel ist unabdingbar. Zur Ausbildung für einen Beruf gehören z. B. der Besuch allgemeinbildender Schulen, die betriebliche Ausbildung, eine weiterführende Ausbildung sowie die Ausbildung für einen weiteren Beruf.

Spätestens mit dem Ende des Schuljahres bzw. bei Kindern in betrieblicher Ausbildung oder im Studium mit dem Monat, in dem das Kind vom Gesamtergebnis der Abschlussprüfung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, endet die Kindergeldzahlung. Das gilt auch dann, wenn der Ausbildungsvertrag für längere Zeit abgeschlossen war oder das Kind nach der Abschlussprüfung an der (Fach-)Hochschule noch immatrikuliert bleibt.

Für den Fall, dass die Ausbildung wegen **Erkrankung oder Mutterschaft vorübergehend unterbrochen** wird, wird das Kindergeld grundsätzlich **weitergezahlt**. Für Kinderbetreuungszeiten nach Ablauf der Mutterschutzfristen (z. B. Elternzeit) gilt dies nicht.

Für **Übergangszeiten** von **bis zu vier Kalendermonaten** (z. B. zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung, vor bzw. nach einem Freiwilligendienst) wird Kindergeld gezahlt.

### Weitere Hinweise:

| Stichwort               | Leitsätze  | Urteil                                       |
|-------------------------|--|--|
| Schulunterricht         | Zur Berufsausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG gehört auch die Teilnahme am Schulunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht. Das gilt auch dann, wenn der Umfang des danach zu besuchenden Unterrichts zehn oder weniger Wochenstunden umfasst.  | BFH<br>28.04.2010<br>R 93/08                 |
| Duales Studium          | Ein duales Studium ist als Erstausbildung bzw. Erststudium anzusehen, die Erwerbstätigkeit des Kindes ist insoweit unschädlich (§ 32 Abs. 4 S. 3 EStG). Dabei ist es nicht entscheidend, ob die studienbegleitende Berufsausbildung regelmäßig oder auch zufällig vor Abschluss des Studiums abgeschlossen wird.   | FG Münster<br>15.5.2013<br>2 K 2949/12<br>KG |
| Duales Studium (Forts.) | 1. Setzt ein Kind im Rahmen eines dualen Studiums nach erfolgreichem Abschluss seines studienintegrierten Ausbildungsgangs sein parallel zur Ausbildung betriebenes Bachelorstudium fort, kann auch das Bachelorstudium als Teil einer einheitlichen Erstausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG in der ab 2012 geltenden Fassung zu werten sein.<br>2. Für die Frage, ob sich die einzelnen Ausbildungsabschnitte als integrative Teile einer einheitlichen Erstausbildung darstellen, kommt es darauf an, ob sie in einem engen sachlichen Zusammenhang (z.B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) zueinander stehen und in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden. | BFH-<br>03.07.2014<br>III R 52/13            |

### Kontakt:

Jutta Bohmann  
Vorsitzende des Referats Frauen, Familie & Gleichstellung  
jutta-bohmann@gmx.de  
+49 (0) 228 77 09 35

|   |  |  |
|---|--|--|
| Wiederholungsprüfung<br>(Ende Berufsausbildung) | <p>1. Die ernsthafte und nachhaltige Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung gehört auch dann zur Berufsausbildung, wenn das Ausbildungsverhältnis mit dem Lehrbetrieb nach der nicht bestandenen Abschlussprüfung endet und das Kind keine Berufsschule besucht.</p> <p>2. Nimmt das Kind an der erstmaligen Wiederholungsprüfung teil und besteht diese, ist in der Regel zu unterstellen, dass sich das Kind ernsthaft und nachhaltig auf diese Prüfung vorbereitet hat.</p>   | BFH<br>02.04.2009<br>III R 85/08   |
| Abiturvorbereitung<br>Nichtschüler              | Die ernsthafte Vorbereitung auf ein Abitur für Nichtschüler ist -- zumindest ab dem Monat der Anmeldung zur Prüfung-- als Berufsausbildung anzusehen.  | BFH<br>18.03.2009<br>III R 26/06   |
| Au Pair/<br>Auslandsaufenthalt                  | <p>1. Sprachaufenthalte im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses sind grundsätzlich nur dann als Berufsausbildung anzusehen, wenn sie von einem durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden umfassenden theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werden [...]</p> <p>3. Auslandsaufenthalte, die von einer Ausbildungsordnung oder Prüfungsordnung zwingend vorausgesetzt werden oder der Vorbereitung auf einen für die Zulassung zum Studium oder zu einer anderen Ausbildung erforderlichen Fremdsprachentest dienen (z.B. TOEFL oder IELTS), können unabhängig vom Umfang des Fremdsprachenunterrichts als Berufsausbildung zu qualifizieren sein.</p>  | BFH<br>15.03.2012<br>III R 58/08   |
| Auslandsstudium                                 | <p>1. Begibt sich ein Kind zum Zwecke des Studiums für mehrere Jahre ins Ausland, behält es seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern im Inland nur dann bei, wenn es diese Wohnung zum zwischenzeitlichen Wohnen in ausbildungsfreien Zeiten nutzt. [...]</p> <p>3. Auch bei langjährigen Auslandsaufenthalten kann ein Wohnsitz des Kindes jedenfalls dann gegeben sein, wenn es sich im Jahr fünf Monate im Inland in der Wohnung der Eltern aufhält.</p> <p>Hängt die Kindergeldberechtigung davon ab, dass das im Ausland studierende Kind seinen inländischen Wohnsitz beibehalten hat, und ist dafür die Dauer seiner Aufenthalte im inländischen Elternhaus von Bedeutung, so kommt es nur auf die Unterbrechungen des Auslandsaufenthaltes an. Die Dauer der Inlandsaufenthalte vor dem Beginn oder nach dem Ende des Studiums bleibt dabei außer Betracht.</p> | BFH<br>23.11.2000<br>VI R 107/99<br><br>BFH<br>28.04.2010<br>III R 52/09 |
| Dienstmonate<br>Berufsausbildung                | Ein Kind, das den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat, ist nach § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG über die Vollendung des 25. Lebensjahrs hinaus für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum kindergeldrechtlich auch dann zu berücksichtigen, wenn es während der Dienstzeit zugleich für einen Beruf ausgebildet und i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG als Kind berücksichtigt wurde (Abweichung von Abschn. 63.5 Abs. 3 Satz 4 DA-FamEStG).   | BFH<br>5.9.2013<br>XI R 12/12  |

**Kontakt:**

Jutta Bohmann  
Vorsitzende des Referats Frauen, Familie & Gleichstellung  
jutta-bohmann@gmx.de  
+49 (0) 228 77 09 35

|  |   |  |
|--|---|--|
| Erreichen Altersgrenze – Anteilige Berücksichtigung des Einkommens | Einkünfte und Bezüge eines in Ausbildung stehenden Kindes sind für den Kalendermonat, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, gemäß § 32 Abs. 4 Satz 6 EStG nur insoweit anzusetzen, als sie auf die Zeit bis zum Erreichen der Altersgrenze entfallen.   | BFH<br>10.4.2014,<br>VI R 64/13                    |
| Konsekutives Masterstudium   | Ein Masterstudium ist jedenfalls dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist und das - von den Eltern und dem Kind - bestimmte Berufsziel erst darüber erreicht werden kann (entgegen BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2011 IV C 4-S 2282/07/0001-01, BStBl I 2011, 1243).  | BFH<br>3.9.2015<br>VI R 9/15                       |
| Beendigung Berufsausbildung = Mitteilung der Prüfungsergebnisse    | Eine Berufsausbildung gilt grundsätzlich erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse als abgeschlossen, nicht mit dem Tag der Prüfung.<br>Allerdings endet nach gefestigter Rechtsprechung die Berufsausbildung bereits zu dem Zeitpunkt, in dem das Kind nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung, aber noch vor der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, eine Vollzeiterwerbstätigkeit aufnimmt, weil es sich dann nicht mehr ernstlich auf sein Berufsziel vorbereitet, zumal wenn das Kind bereits in den aufgrund der Ausbildung angestrebten Beruf eintritt und damit sein Berufsziel bereits erreicht hat.   | Finanzgericht<br>Sachsen<br>17.6.2015<br>4K 357/11 |
| Studium <b>kein</b> Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung | Nimmt ein Kind nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung ein Studium auf, das eine Berufstätigkeit voraussetzt, ist das Studium nicht integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung.   | BFH<br>4.2.16<br>III R14/15                        |
| Berufsausbildung durch begleitendes Studium                        | 1. Ein Kind wird auch dann für einen Beruf ausgebildet, wenn es neben seiner Erwerbstätigkeit ein Studium ernsthaft und nachhaltig betreibt.<br><br>2. Das Tatbestandsmerkmal einer Berufsausbildung i.S. von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG enthält kein einschränkendes Erfordernis eines zeitlichen Mindestumfangs von Ausbildungsmaßnahmen. Die Grundsätze, die der BFH für die Anerkennung eines Sprachschulunterrichts im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthalts als Berufsausbildung aufgestellt hat, finden im Hinblick auf eine im Inland absolvierte Schul- oder Universitätsausbildung keine Anwendung.<br><br>3. Mehraktige Ausbildungsmaßnahmen sind Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn sie zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll und das angestrebte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden kann (Anschluss an BFH-Urteile vom 3. Juli 2014 III R 52/13, BFHE 246, 427, BStBl II 2015, 152, Rz 25 f., und vom 16. Juni 2015 XI R 1/14, BFH/NV 2015, 1378, Rz 27). | BFH<br>8.9.16<br>III R27/15                        |

|   |   |                                  |
|---|---|----------------------------------|
| Sprachaufenthalte im Ausland als Berufsausbildung | <p>1. NV: Nicht jeder Auslandsaufenthalt kann als Berufsausbildung anerkannt werden, auch wenn sich dadurch die Kenntnisse der jeweiligen Landessprache verbessern.</p> <p>2. NV: Sprachaufenthalte im Ausland können unter besonderen Umständen als Berufsausbildung anerkannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse auch der Vorbereitung auf einen für die Zulassung zum Studium erforderlichen Fremdsprachentest dient und dieser nicht dem ausbildungswilligen Kind allein überlassen bleibt. Ausreichend kann insoweit auch ein allgemeinbildender fortlaufender theoretisch-systematischer Unterricht in englischer Sprache sein.</p> | BFH<br>22.2.2017<br>III R 3/16   |
| Ausbildungsende durch Rechtsvorschrift            | Eine Berufsausbildung endet nicht bereits mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung, sondern erst mit Ablauf der Ausbildungszeit, wenn diese durch Rechtsvorschrift festgelegt ist.  | BFH<br>14.9.2017<br>III R 19/16  |
| Beendigung Ausbildung wegen Krankheit             | Kindergeld wird nicht mehr gewährt, wenn das Ausbildungsverhältnis wegen einer Erkrankung des Kindes nicht nur unterbrochen, sondern beendet wurde. Handelt es sich um eine nur vorübergehende Erkrankung und ist das Kind nachweislich weiter ausbildungswillig, kann es als ausbildungsplatzsuchendes Kind berücksichtigt werden.   | BFH<br>21.08.2021<br>III R 41/19 |
| Facharztausbildung                                | Eine Kindergeldgewährung wegen eines Dienstverhältnisses, das als Vorbereitungszeit zur Erlangung der Facharztqualifikation dient, ist grundsätzlich nicht mehr möglich.  | BFH<br>22.09.2022<br>III R 40/21 |